

**Deutscher Sparkassen- und
Giroverband e.V.
Berlin**

Testatsexemplar

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
sowie Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Inhaltsübersicht

Jahresabschluss

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagenspiegel

Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 284 HGB

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.,
Berlin**

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVSEITE	EUR	EUR	Vorjahr TEUR		EUR	EUR	Vorjahr TEUR	PASSIVSEITE
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		702.897,89	307					
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	71.018.660,10		73.252					
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.118.778,31		2.904					
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	152.268,81		0					
		74.289.707,22	76.156					
III. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	141.243,16		141					
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1,00		0					
3. Beteiligungen	18.873.943,75		224					
4. Pensionsfonds	38.957.080,00		41.482					
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	6.833.064,93		3.971					
		64.805.332,84	45.818					
B. Umlaufvermögen								
I. Vorräte								
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	58.402,72		33					
2. Waren	9.594,35		9					
		67.997,07	42					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.343.565,22		9.371					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	130,00		6					
3. sonstige Vermögensgegenstände	5.825.686,93		3.678					
<i>davon aus Steuern: EUR 2.589.764,25 (Vorjahr: TEUR 406)</i>								
		16.169.382,15	13.055					
III. Wertpapiere		0,00	3.000					
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		86.622.343,48	97.934					
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.182.337,51	1.062					
		243.839.998,16	237.374					
Verwaltungsvermögen								
1. Treuhänder G131		140.600,72	56					
2. Haftungsfonds Zahlungsverkehr		7.638.729,51	10.781					
3. ZF-Teilvermögen der Landesbanken/Girozentralen		261.530.005,85	0					
4. ZF-Teilvermögen der Landesbausparkassen		7.342.499,10	0					
5. ESF-Teilvermögen der Landesbanken/Girozentralen		2.315.545.782,84	2.213.147					
6. Fonds der an das ESF-Teilvermögen der LB/GZ angeschlossenen Institute		28.302.910,92	40.561					
7. ESF-Teilvermögen der Landesbausparkassen		294.421.000,04	290.112					
8. Sicherheitsleistung des ZF-Teilvermögens der LB/GZ an die EAA		213.508.222,70	209.473					
9. Überregionale Ausgleichs		3.712,55	4					
10. Zahlungsverkehr		15.813.869,00	5.033					
11. VISA Inc.		2.197.161,10	3.315					
12. EPI		851.895,39	86					
Verwaltungsvermögen, gesamt		3.147.296.389,72	2.772.568					
A. Eigene Mittel								
I. Rücklagen								
Sonstige zweckgebundene Rücklagen					30.690.027,51		31.330	
II. Bilanzergebnis					1.880.332,06		4.829	
III. Sonderposten								
1. Anlagevermögen/Geschäftsstelle	95.636.725,87		78.100					
2. belegte Projektmittel	11.674.568,48		13.344					
3. Werbefonds	17.300.268,50		15.664					
4. Werbemittel der LBS	3.016.242,70		3.860					
5. Geschäftsstelle Sicherungssystem	4.859.088,81		4.375					
6. Forschung und Entwicklung	4.306.970,31		5.630					
7. paydirekt	0,00		0					
8. Payback-Kooperation	8.500.000,00		8.500					
9. Audit Unit	337.007,74		363					
		145.630.872,41	129.836					
B. Rückstellungen								
1. Pensionsrückstellungen		38.957.080,00	41.482					
2. Steuerrückstellungen		0,00	440					
3. sonstige Rückstellungen		11.453.869,85	11.841					
		50.410.949,85	53.763					
C. Verbindlichkeiten								
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.899.218,86	6.900					
2. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen		0,00	0					
3. sonstige Verbindlichkeiten		11.328.597,47	10.716					
<i>davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 83)</i>								
		15.227.816,33	17.616					
D. Rechnungsabgrenzungsposten						0,00	0	
						243.839.998,16	237.374	
Haftungsverhältnisse								
Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen						1,00	1	
Verwaltungsverbindlichkeiten								
1. Treuhänder G131		140.600,72	56					
2. Haftungsfonds Zahlungsverkehr		7.638.729,51	10.781					
3. ZF-Teilvermögen der Landesbanken/Girozentralen		261.530.005,85	0					
4. ZF-Teilvermögen der Landesbausparkassen		7.342.499,10	0					
5. ESF-Teilvermögen der Landesbanken/Girozentralen		2.315.545.782,84	2.213.147					
6. Fonds der an das ESF-Teilvermögen der LB/GZ angeschlossenen Institute		28.302.910,92	40.561					
7. ESF-Teilvermögen der Landesbausparkassen		294.421.000,04	290.112					
8. Sicherheitsleistung des ZF-Teilvermögens der LB/GZ an die EAA		213.508.222,70	209.473					
9. Überregionale Ausgleichs		3.712,55	4					
10. Zahlungsverkehr		15.813.869,00	5.033					
11. VISA Inc.		2.197.161,10	3.315					
12. EPI		851.895,39	86					
Verwaltungsvermögen, gesamt		3.147.296.389,72	2.772.568					

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.,
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		41.868.027,77	26.525
2. Mitgliedsbeiträge		248.915.945,00	217.833
3. sonstige betriebliche Erträge		6.179.986,70	3.431
4. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens		60.189.726,90	60.381
Gesamterlöse		<u>357.153.686,37</u>	<u>308.170</u>
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-683.569,05		-553
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-30.949.983,61</u>		<u>-16.212</u>
		-31.633.552,66	-16.765
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-56.482.763,10		-51.754
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-12.690.472,95		-11.837
<i>davon für Altersversorgung:</i>			
<i>EUR -2.733.604,59 (Vorjahr: TEUR -2.784)</i>			
		<u>-69.173.236,05</u>	<u>-63.591</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.737.940,87	-3.900
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		-179.318.651,60	-155.275
9. Aufwendungen aus der Einstellung in den Sonderposten		-75.984.937,36	-62.756
10. Erträge aus Beteiligungen		30.723,87	31
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		428.056,75	226
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.661.748,90	4.319
<i>davon Verwarentgelte EUR 0,00</i>			
<i>(Vorjahr: TEUR 0)</i>			
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen		-3.161.733,00	-8.269
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-837.124,60	-837
<i>davon Aufzinsung von Rückstellungen:</i>			
<i>EUR -837.124,60 (Vorjahr: TEUR -837)</i>			
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-102.667,73</u>	<u>-84</u>
16. Ergebnis nach Steuern		-3.675.627,98	1.269
17. sonstige Steuern		87.120,12	-15
18. Jahresergebnis		-3.588.507,86	1.254
19. Gewinnvortrag		4.828.585,58	3.811
20. Entnahme aus den sonstigen zweckgebundenen Rücklagen		13.195.873,31	13.955
21. Einstellung in die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen		<u>-12.555.618,97</u>	<u>-14.191</u>
22. Bilanzergebnis		<u>1.880.332,06</u>	<u>4.829</u>

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.,
Berlin**

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	Abgänge/ Zuschreibung	Stand am	Stand am	Stand am	
	1.1.2025			31.12.2025	1.1.2025		31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.811.512,75	487.538,16	2.421.466,58	877.584,33	2.504.743,23	91.059,79	2.421.116,58	174.686,44	702.897,89	306.769,52
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken										
1.1 Bonn, Buschstraße, Verbindungstrakt										
Grund und Boden	13.747,00	0,00	0,00	13.747,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.747,00	13.747,00
Gebäude	1.288.820,11	0,00	0,00	1.288.820,11	1.048.713,39	26.678,52	0,00	1.075.391,91	213.428,20	240.106,72
1.2 Bonn, Simrockstraße 4										
Grund und Boden	1.562.730,41	0,00	0,00	1.562.730,41	0,00	0,00	0,00	0,00	1.562.730,41	1.562.730,41
Gebäude	12.722.909,43	0,00	0,00	12.722.909,43	12.064.698,82	254.791,20	0,00	12.319.490,02	403.419,41	658.210,61
1.3 Bonn, Kaiserstraße 215–221										
Grund und Boden	1.662.397,53	0,00	0,00	1.662.397,53	0,00	0,00	0,00	0,00	1.662.397,53	1.662.397,53
Gebäude	26.205.757,31	197.620,84	0,00	26.403.378,15	16.854.231,01	535.192,82	0,00	17.389.423,83	9.013.954,32	9.351.526,30
1.4 Bonn, Adenauerallee, Hotel Königshof										
Grund und Boden	3.511.986,22	0,00	0,00	3.511.986,22	0,00	0,00	0,00	0,00	3.511.986,22	3.511.986,22
Gebäude	16.105.155,83	0,00	0,00	16.105.155,83	9.835.292,79	322.269,19	0,00	10.157.561,98	5.947.593,85	6.269.863,04
1.5 Neuhardenberg, Schinkelplatz										
Grund und Boden	4.768.676,76	0,00	0,00	4.768.676,76	0,00	0,00	0,00	0,00	4.768.676,76	4.768.676,76
Gebäude	48.898.898,50	0,00	0,00	48.898.898,50	27.996.610,11	760.941,27	0,00	28.757.551,38	20.141.347,12	20.902.288,39
1.6 Berlin, Charlottenstraße 47										
Grund und Boden	15.403.224,61	0,00	0,00	15.403.224,61	5.715.224,61	0,00	0,00	5.715.224,61	9.688.000,00	9.688.000,00
Gebäude	53.036.745,02	0,00	0,00	53.036.745,02	38.413.960,29	531.405,48	0,00	38.945.365,74	14.091.379,28	14.622.784,73
	185.181.048,73	197.620,84	0,00	185.378.669,57	111.928.731,02	2.431.278,45	0,00	114.360.009,47	71.018.660,10	73.252.317,71
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung										
2.1 Einrichtungsgegenstände	12.215.564,61	847.604,46	8.682.367,34	4.380.801,73	10.585.213,44	605.685,23	8.682.178,90	2.518.719,77	1.862.081,96	1.630.351,17
2.2 EDV-Ausstattung	7.076.736,16	557.930,18	5.418.539,38	2.216.126,96	5.901.386,37	571.495,71	5.409.758,38	1.063.123,70	1.153.003,26	1.175.349,79
2.3 Fuhrpark	378.631,49	44.151,14	182.527,26	240.255,37	280.649,85	38.421,69	182.509,26	136.562,28	103.693,09	97.981,64
	19.670.932,26	1.449.685,78	14.283.433,98	6.837.184,06	16.767.249,66	1.215.602,63	14.264.446,54	3.718.405,75	3.118.778,31	2.903.682,60
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	152.268,81	0,00	152.268,81	0,00	0,00	0,00	0,00	152.268,81	0,00
Sachanlagen, gesamt	204.851.980,99	1.799.575,43	14.283.433,98	192.368.122,44	128.695.980,68	3.646.881,08	14.264.446,54	118.078.415,00	74.289.707,22	76.156.000,31
<i>Übertrag</i>	207.663.493,74	2.287.113,59	16.704.900,56	193.245.706,77	131.200.723,91	3.737.940,87	16.685.563,12	118.253.101,66	74.992.605,11	76.462.769,83

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.,
Berlin**

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 1.1.2025	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 1.1.2025	Zugänge	Abgänge/ Zuschreibungen	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<i>Übertrag</i>	<i>207.663.493,74</i>	<i>2.287.113,59</i>	<i>16.704.900,56</i>	<i>193.245.706,77</i>	<i>131.200.723,91</i>	<i>3.737.940,87</i>	<i>16.685.563,12</i>	<i>118.253.101,66</i>	<i>74.992.605,11</i>	<i>76.462.769,83</i>
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen										
1.1 Hochschule	10.466.685,68	3.200.000,00	0,00	13.666.685,68	10.466.684,68	3.200.000,00	0,00	13.666.684,68	1,00	1,00
1.2 SNH GmbH	27.609,76	0,00	0,00	27.609,76	0,00	0,00	0,00	0,00	27.609,76	27.609,76
1.4 FIDES Alpha	27.500,00	0,00	0,00	27.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.500,00	27.500,00
1.5 FIDES Beta	27.500,00	0,00	0,00	27.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.500,00	27.500,00
1.6 FIDES Gamma	29.316,20	0,00	0,00	29.316,20	0,00	0,00	0,00	0,00	29.316,20	29.316,20
1.7 FIDES Delta	29.316,20	0,00	0,00	29.316,20	0,00	0,00	0,00	0,00	29.316,20	29.316,20
	<u>10.607.927,84</u>	<u>3.200.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>13.807.927,84</u>	<u>10.466.684,68</u>	<u>3.200.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>13.666.684,68</u>	<u>141.243,16</u>	<u>141.243,16</u>
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen										
Hochschule	1.956.178,00	0,00	38.267,00	1.917.911,00	1.956.177,00	0,00	38.267,00	1.917.910,00	1,00	1,00
3. Beteiligungen										
3.1 BKGG	10.500,00	0,00	0,00	10.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.500,00	10.500,00
3.2 HypZert	204.516,75	0,00	0,00	204.516,75	0,00	0,00	0,00	0,00	204.516,75	204.516,75
3.3 EKS	236.724.651,14	0,00	0,00	236.724.651,14	236.724.650,14	0,00	0,00	236.724.650,14	1,00	1,00
3.4 EBICS	8.925,00	0,00	0,00	8.925,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.925,00	8.925,00
3.5 EUFISERV Payments	3.110,41	0,00	0,00	3.110,41	3.109,41	0,00	0,00	3.109,41	1,00	1,00
3.6 EPI	28.383.446,79	13.961.307,85	0,00	42.344.754,64	28.383.445,79	0,00	4.688.691,15*	23.694.754,64	18.650.000,00	1,00
	<u>265.335.150,09</u>	<u>13.961.307,85</u>	<u>0,00</u>	<u>279.296.457,94</u>	<u>265.111.205,34</u>	<u>0,00</u>	<u>4.688.691,15*</u>	<u>260.422.514,19</u>	<u>18.873.943,75</u>	<u>223.944,75</u>
4. Pensionsfonds	41.498.057,00	0,00	2.524.977,00	38.973.080,00	16.000,00	0,00	0,00	16.000,00	38.957.080,00	41.482.057,00
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.978.633,49	2.862.431,44	0,00	6.841.064,93	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	6.833.064,93	3.970.633,49
	<u>323.375.946,42</u>	<u>20.023.739,29</u>	<u>2.563.244,00</u>	<u>340.836.441,71</u>	<u>277.558.067,02</u>	<u>3.200.000,00</u>	<u>4.726.958,15</u>	<u>276.031.108,87</u>	<u>64.805.332,84</u>	<u>45.817.879,40</u>
	<u>531.039.440,16</u>	<u>22.310.852,88</u>	<u>19.268.144,56</u>	<u>534.082.148,48</u>	<u>408.758.790,93</u>	<u>6.637.940,87</u>	<u>21.412.521,27</u>	<u>394.284.210,53</u>	<u>139.797.937,95</u>	<u>122.280.649,23</u>

*-Zuschreibung

Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 284 HGB

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Das **abnutzbare Anlagevermögen** ist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger und ggf. außerplanmäßiger Abschreibungen bei dauerhafter Wertminderung bewertet.

Die **planmäßigen Abschreibungen** (2025: EUR 3.737.940,87 Vorjahr: TEUR 3.900) erfolgen linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** der Gebäude beträgt 50 Jahre.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zwischen drei und zehn Jahren. Für immaterielle Vermögensgegenstände wird eine Nutzungsdauer von vier Jahren angesetzt. Für Kunstgegenstände wird von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren bei einem Anschaffungswert bis zu EUR 5.000,00 und darüber hinaus von einer Nutzungsdauer von zwanzig Jahren ausgegangen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten bzw. mit ihren Nennwerten angesetzt, sofern diese unter den Anschaffungskosten liegen. Die Bewertung des Finanzanlagevermögens erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip.

Im Rahmen der jeweils zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Bewertung wurde aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht folgende Beteiligungen auf 1 € wertberichtigt:

Hochschule für Finanzwirtschaft und Management GmbH (HFM)

Der DSGV leistete zur Gründung der HFM im Juli 2003 als Alleingesellschafter eine 300.000,00 € Einlage. Nach der neuen Planung der Hochschule aus Herbst 2024 besteht weiterer Kapitalbedarf, auch über die zugesagten 5 Mio. € hinaus. Aufgrund des weiterhin bestehenden Kapitalbedarfs wurden die in 2025 gezahlten 3,2 Mio. € wieder auf 1 € wertberichtigt.

EPI SE, Belgien

Der DSGV hat zum 31.12.2025 insgesamt rund 42,3 Mio. € für 6,49% der Anteile an der EPI SE geleistet. In den Vorjahren wurde aufgrund der negativen Jahresergebnisse und fehlenden nachhaltigen positiven Business Cases der Gesellschaft der Wert der Beteiligung stets auf 1 € wertberichtigt. Die neue Werthaltigkeitsprüfung auf Basis der Mittelfristplanung 2026–2030 und der Projektion 2031–2035 der EPI-Beteiligung zum 31. Dezember 2025 ergab im Ergebnis eine Bewertungsbandbreite für EPI zwischen 274,5 Mio. EUR (Anteil DSGV 17,8 Mio. EUR) und 300,0 Mio. EUR (Anteil DSGV 19,5 Mio. EUR). Es erfolgt eine Zuschreibung und ein Ausweis der Beteiligung zum Mittelwert von 18,65 Mio. €.

2. Umlaufvermögen

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** des Umlaufvermögens sind mit ihren Nennwerten ausgewiesen.

Die **Wertpapiere** sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Marktwert angesetzt.

3. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze abgezinst.

Die **Pensions- und Beihilferückstellungen** werden im Rahmen des § 253 Abs. 2 HGB nach der Projected-Unit-Credit-Methode ermittelt. Für die Bewertung gelten als Basisannahme ein individueller Gehaltstrend von 2,5% ab 2026 p.a. sowie ein individueller Trend der Bruttorente von 2,0% ab 2027 p.a., die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck sowie ein Rechnungszinsfuß von 2,06% für Pensionen und 2,22% für Beihilfen.

Seit der handelsrechtlichen Änderung 2016 werden die Pensionsrückstellungen nicht wie in den Vorjahren mit einem durchschnittlichen Zinssatz von sieben Jahren abgezinst, sondern mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn Jahre. Der aktuelle Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe der siebenjährigen und des zehnjährigen Durchschnittssatzes beläuft sich auf TEUR – 608.

Der **Zinsaufwand** für die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen (2025: 837.124,60 Vorjahr: TEUR 837) ist in dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.

Für die behaupteten und klageweise geltend gemachten **kartellrechtlichen Schadensersatzansprüche** (Vereinbarung eines einheitlichen Händlerentgeltes für electronic cash-Zahlungen bis 2014) wird wie in den Vorjahren keine Rückstellung gebildet. Es laufen noch fünf Berufungen, deren Erfolgsaussichten weiterhin unverändert als nicht überwiegend wahrscheinlich angesehen werden. Mit Abschluss der Innenregressvereinbarung zwischen den vier beklagten Spitzenverbänden und dem vollständigen Beitritt aller Institute zu dieser Vereinbarung ist der DSGVO nach den Maßgaben der Innenregressvereinbarung von allen etwaigen Schadensersatzzahlungen freigestellt. Es bleibt bei den Rückstellungen für die noch nicht rechtskräftig entschiedenen Verfahren, um die eigenen notwendigen Verteidigungskosten zu decken.

Des Weiteren hatte das Bundeskartellamt 2016 bestandskräftig festgestellt, dass die vereinbarten Sonderbedingungen der DK-Verbände für das **online-banking** in Teilen rechtswidrig sind und Wettbewerber in ihren Rechten verletzen. Der Vergleich mit Klarna ist im Geschäftsjahr wirksam geworden. Risiken für den DSGVO bestehen nicht mehr.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

5. Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge

In den Umsatzerlösen werden Erlöse entsprechend § 277 Abs. 1 HGB, insbesondere aus der Vermietung von Büroflächen, des Hotels Königshof und Markenlizenzierung sowie Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Verbands, ausgewiesen. Übrige Erträge, insbesondere aus dem ideellen Bereich der Verbandstätigkeit, werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, soweit diese keinem anderen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zuzuordnen sind.

6. Materialaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen im Zusammenhang zur Erzielung von Umsatzerlösen werden unter dem Materialaufwand ausgewiesen. Übrige Aufwendungen, insbesondere aus dem ideellen Bereich der Verbandstätigkeit, werden unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen, soweit diese keinem anderen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zuzuordnen sind.

II. Besonderheiten und weitere Erläuterungen zu ausgewählten Posten

1. **Beteiligungen**

Die **Erträge aus Beteiligungen** werden als Nettoerträge in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Im Geschäftsjahr gab es eine Ausschüttung der **HypZert GmbH** über TEUR 31.

2. **Pensionsfonds**

Der Posten Pensionsfonds beinhaltet Bankguthaben, Tagesgeld, Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie abgegrenzter Zinsen, die für die zukünftige Erfüllung der Pensionsverpflichtungen vorgehalten werden.

3. **Sonstige zweckgebundene Rücklagen**

Die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen (TEUR 30.690; Vorjahr TEUR 31.330) beinhalten unverbrauchte Mittel, die zur Abdeckung zukünftiger Aufwendungen dienen. Im Wesentlichen betrifft dies bislang die im Jahr 2016 gebildete Schwankungsrücklage sowie die Instandhaltungsrücklage. Im Geschäftsjahr wurden folgende wesentlichen Einstellungen in die Rücklagen vorgenommen:

- a) Mio. EUR 4,5 für geplante oder beschlossene Projekte in der Schwankungsrücklage
- b) Mio. EUR 1,5 für Instandhaltung Schloss Neuhardenberg
- c) Mio. EUR 1,2 für einen weiteren Zuschuss an die HFM
- d) Mio. EUR 1,2 für die Umsetzung des Raumkonzepts im DSGVO

4. **Sonderposten**

Zur transparenten Gliederung der eigenen Mittel (Rücklagen, Bilanzergebnis, Sonderposten) bilanziert der DSGVO e.V. einen Sonderposten mit den nachfolgend genannten Unterpositionen. Einstellungen und Entnahmen werden erfolgswirksam und nicht im Rahmen der Gewinnverwendung gebucht; damit werden die entsprechenden Aufwendungen und Erträge auch in der Wirtschaftsrechnung abgebildet.

4.1. Anlagevermögen/Geschäftsstelle

Für **Investitionen im Anlagevermögen** des Idealvereins wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe der erwarteten Ausgaben erhoben. Handelsrechtlich werden Anschaffungskosten grundsätzlich aktiviert und stellen somit im Jahr der Anschaffung keinen Aufwand dar. Da der hierfür benötigte Mitgliedsbeitrag als Ertrag erfasst wird, würde es zum Ausweis von Jahresüberschüssen kommen. Diese Überschüsse wären nicht frei verfügbar, da aus ihnen noch die in den Folgejahren zu erfassende Abschreibungen zur Finanzierung ausstünden.

Zur Erhöhung der Transparenz werden die Ausgaben für Anschaffungskosten daher als Zuführung zum Sonderposten für Anlagevermögen als Aufwand erfasst. Somit gleichen sich auch in der Gewinn- und Verlustrechnung Mitgliedsbeiträge und Ausgaben für Investitionen im Anlagevermögen aus.

Abschreibungen und **Abgänge** innerhalb des Anlagevermögens werden durch Auflösungen des Sonderpostens finanziert.

Für die **Projekte „ESI“, „Kartellverfahren online banking“ und „VISA“** können nicht verbrauchte bzw. nicht durch Rückstellungen gebundene Mittel in Höhe von TEUR 2.304 als Sonderposten nach 2026 übertragen werden.

4.2. Übrige Sonderposten

Die übrigen Sonderposten werden für **belegte Projektmittel**, den **Werbefonds**, die **Geschäftsstelle Sicherungssystem**, die **„Audit Unit“**, **Forschung und Entwicklung**, **Werbemittel der LBS** sowie die **Payback-Kooperation** gebildet. Diese Sonderposten resultieren aus kumulierten Jahresergebnissen der entsprechenden Teilpläne.

5. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (WGB)

Neben dem Idealverein erbringt der DSGV e.V. entgeltliche Leistungen für seine Mitglieder und Institute der Sparkassen-Finanzgruppe. Diese werden als umsatz- und ertragsteuerpflichtige Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe geführt. Im Wesentlichen sind dies die Bereiche „Fachtagungen und Veranstaltungen“, Verbundzusammenarbeit, „Kreditkarten“, sowie „Sonstige“. Der Sparkassentag 2025 wurde dem Bereich „Fachtagungen und Veranstaltungen“ zugeordnet.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.,
Berlin

6. Stiftung Schloss Neuhardenberg

Die Stiftung Schloss Neuhardenberg GmbH (SNH) betreibt die Tagungs- und Kulturstätte Schloss Neuhardenberg als Geschäftsbesorger für den DSGVO e.V. Nach den Vorgaben des Finanzamtes werden ab 2015 die Erträge hieraus sowie sämtliche Aufwendungen als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im DSGVO e.V. ausgewiesen. Ebenfalls wird das von der SNH für den DSGVO e.V. erworbene Anlage- und Umlaufvermögen im Jahresabschluss des DSGVO e.V. ausgewiesen.

Berlin, den 13. Mai 2026

Professor Dr. Ulrich Reuter

Karolin Schriever

Dr. Joachim Schmalzl

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. , Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie der Erläuterung zu der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 284 HGB (Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) –, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

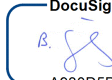
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.


Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 13. Mai 2026

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

A930D5B54C4F40D...

Björn Grüneberg
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

B494E290EF12408...

Rene Borgwardt
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.